

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Haltestelle Helvetiaplatz (Stauffacherstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Die Tramhaltestelle Helvetiaplatz in der Stauffacherstrasse wird in beiden Richtungen behindertengerecht umgebaut (Vollausbau auf der gesamten Perronlänge). Des Weiteren wird die separate Rechtsabbiegespur stadteinwärts aufgehoben mit gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Abbiegebeziehung. Stadtauswärts wird ein neuer Velostreifen markiert. Zudem werden Fussgängerbeziehungen angepasst, Werkleitungen erneuert und Belagsarbeiten durchgeführt.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne mit den baulichen Massnahmen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können aufgrund der pandemiebedingt eingeschränkten Öffnungszeiten jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Termine ausserhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich unter Telefonnummer 044 412 27 86.

Das Amtshaus V bleibt von Freitag, 2. April bis Montag, 5. April 2021 (Ostern) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] vom 10. März 2021 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 10. März 2021 [Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 12. März bis Montag, 12. April 2021.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 12. März 2021).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 12. März 2021

Zürich, 1. März 2021 hes/chm

Stefanie Heid, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst